



Infobrief

„Photovoltaikanlagen – Änderungen im Steuerrecht“

Allgemeines

Im Dezember 2022 hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt. Das Jahressteuergesetz wurde am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet. Dieses Gesetz brachte erhebliche steuerliche Änderungen bei Photovoltaikanlagen und dies zum Teil rückwirkend ab 2022.

Einnahmen und Entnahmen sind bei der Einkommensteuer befreit

Um bürokratische Hürden abzubauen, und auch einen steuerlichen Anreiz zu setzen, wurde eine Steuerbefreiung für bestimmte PV-Anlagen eingeführt. Im Blick hat man hier insbesondere die privaten Immobilienbesitzer. Für diese soll es laut Gesetzesbegründung nun einfacher werden, sich für die Installation einer PV-Anlage auf ihrer eigengenutzten oder vermieteten Immobilie zu entscheiden.

Einkommensteuergesetz

Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wurde deshalb eine neue Steuerbefreiung geschaffen. Diese findet sich in § 3 Nr. 72 EStG (Einkommensteuergesetz). Diese neue Nummer 72 untergliedert sich in 2 Gruppen (Buchstabe a und b).

Buchstabe a:

Nach § 3 Nr. 72 Buchstabe a EStG sind PV-Anlagen begünstigt, die betrieben werden

- auf, an oder in Einfamilienhäusern – einschließlich Nebengebäuden sowie
- auf, an oder in nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden und
- eine maximale installierte Leistung von bis zu 30 kW (peak) haben.



Zu den Nebengebäuden zählen auch Garagen oder Carports sowie anderweitige Nebengebäude, wie z.B. Gartenhäuser oder Schuppen. Nicht Wohnzwecken dienende Gebäude können beispielsweise Gewerbeimmobilien oder ein Garagenhof sein.

Buchstabe b:

Nach § 3 Nr. 72 Buchstabe b EStG sind PV-Anlagen begünstigt, die betrieben werden

- auf, an oder in sonstigen Gebäuden und
- die eine maximal installierte Leistung von 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit haben.

Höchstgrenze pro Steuerpflichtigen

Um eine ungerechtfertigte Begünstigung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine Höchstgrenze von 100 kWp je Steuerpflichtigen (wenn dem Steuerpflichtigen die Anlagen allein zuzurechnen sind) eingeführt. Zusammzufassen sind die steuerfreien PV-Anlagen.

Welche Leistung ist maßgebend?

Es kommt nicht auf die Einspeise- oder Wechselrichterleistung an. Maßgebend ist die installierte Leistung nach dem Marktstammdatenregister. Eine Aufrundung oder Abrundung ist nicht vorgesehen. Wenn die installierte Leistung über 30 kW liegt (z.B. 30,2 kW), dann ist der Wert nach § 3 Nr. 72 a EStG überschritten.

Gemietete bzw. geleaste Anlagen

§ 3 Nr. 72 EStG unterscheidet nicht zwischen gemieteten, bzw. geleasten Anlagen oder Anlagen, die im Eigentum des Betreibers stehen. Daher sind auch die Einnahmen aus einer geleasten oder gemieteten Anlage steuerfrei.



Details der Steuerbefreiung bei der Einkommensteuer

Kein Antrag notwendig

Die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 72 EStG greift automatisch, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 EStG erfüllt sind. Ein Antrag für die Steuerfreiheit ist nicht erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob Verluste oder Gewinne ausgewiesen werden.

Kein Wahlrecht

Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 EStG ist, anders als beim Antrag auf Liebhaberei, nicht als Wahlrecht ausgestaltet. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist die Steuerbefreiung zwingend anzuwenden. Ein freiwilliger Verzicht auf die Steuerbefreiung, um beispielsweise hohe Betriebsausgaben abziehen zu können oder eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG geltend machen zu können, ist nicht möglich.

Umfassende Steuerbefreiung

Es werden die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer begünstigten PV-Anlage steuerfrei gestellt. Damit zusammenhängende Betriebsausgaben sind nach § 3c EStG nicht mehr abzugsfähig.

Steuerfreiheit auch für Alt-Anlagen

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG gilt unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Somit gilt diese Steuerfreiheit auch für die PV-Anlagen, die vor dem 01.04.2012 installiert wurden. Alle Anlagen, egal welches Inbetriebnahmedatum, welche die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 EStG erfüllen, fallen automatisch unter die Steuerfreiheit. Somit auch die Volleinspeiseanlagen.

Keine Gewinnermittlung mehr notwendig

Gewinne und Verluste (somit Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben) aus einer steuerfreien PV-Anlage, werden bei der Einkommensteuer nicht mehr berücksichtigt. Dies



bedeutet zudem auch, dass weder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung noch eine Anlage G oder Anlage EÜR hierfür abgegeben werden müssen.

Änderungen bei der Umsatzsteuer

Einführung USt-Satz von 0 %

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, werden Betreiber von Photovoltaikanlagen auch im Bereich der Umsatzsteuer entlastet. Im neuen § 12 Abs. 3 UStG (Umsatzsteuergesetz) wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2023 ein Steuersatz von 0 % für u. a. die Lieferung von PV-Anlagen eingeführt.

Nullsteuersatz für PV-Anlagen

Ab dem 01.01.2023 unterliegt die Lieferung und Installation von Solarmodulen, wesentliche Komponenten und der Speicher einem sogenannten „Nullsteuersatz“, wenn der Leistungsempfänger auch der Betreiber der PV-Anlage ist.

Voraussetzung für die Nullsteuer

Voraussetzung zur Anwendung des 0 %-Steuersatzes ist, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert wird. Wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage 30 kW (peak) nicht übersteigt, gelten die Voraussetzungen für den „Nullsteuersatz“ als erfüllt. Diese Nullsteuer ist auf Lieferungen nach dem 31.12.2022 anzuwenden.

Verhältnis zur Regelbesteuerung

Wenn ein PV-Anlagenbetreiber der Regelbesteuerung unterliegt, dann unterliegt die Einspeisevergütung, unabhängig von der Höhe des Vorsteuerabzugs, dem Regelsteuersatz von derzeit 19 %, auch wenn bei der Anschaffung der PV-Anlage der Steuersatz von 0 % gilt.



Balkon-PV-Anlage

Balkon-PV-Anlagen erfüllen die Voraussetzungen des neuen § 12 Abs. 3 UStG. Auch bei Lieferung dieser Anlagen ab 01.01.2023 ist der Steuersatz von 0 % anzuwenden.

Ladestation (Wallbox)

Der Unterschied zum Stromspeicher bei einer PV-Anlage zur Wallbox liegt darin, dass die Wallbox nicht speichert, sondern als Abgabeeinheit (Ladestation) für ein anderes Wirtschaftsgut dient. Die Wallbox ist nicht als Bestandteil der PV-Anlage, sondern als eigenes Wirtschaftsgut anzusehen. Somit ist keine Lieferung zu 0 % möglich.

Speichernachrüstung

Auch der isolierte Erwerb eines Speichers kann mit dem Nullsteuersatz begünstigt sein. Voraussetzung ist, dass der Speicher dazu dient, den Strom der PV-Anlage zu speichern. Weiter ist erforderlich, dass die PV-Anlage nach § 12 Abs. 3 UStG begünstigt ist.

Altanlagen

Bei vor dem 01.01.2023 gelieferten PV-Anlagen (und Speichern) ändert sich umsatzsteuerlich nichts. Es gelten die bisherigen Regelungen weiter. Dies bedeutet u. a., dass bei einer Option zur Regelbesteuerung der Wechsel zum Kleinunternehmer im Regelfall frühestens nach fünf Jahren möglich ist.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.